

# **Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Potsdam**

**Vom 14. Dezember 2016**

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18] geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZuLO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) am 14. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:<sup>1</sup>

## **Übersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Hochschulauswahlverfahren
- § 6 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZuLO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft* an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZuLO.

## **§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren**

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft gelten folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss
  - im Fach/Studiengang Erziehungswissenschaft im Umfang von 180 LP,
  - in jedem anderen Fach, in dem der erziehungswissenschaftliche Anteil im Umfang von mindestens 60 LP erbracht worden ist;
- b) Grundsätzlich sind 10 LP im Bereich der wissenschaftlichen Forschungsmethoden nachzuweisen. Diese können im Rahmen der genannten Hochschulabschlüsse erworben sein.

(2) Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 1 ZuLO genannten Zertifikate nachgewiesen.

(3) Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend DSH 2 nachweisen.

## **§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen**

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft zum ersten Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Die ZuLO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 6 Abs. 3 ZuLO für das Wintersemester der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar.

(3) § 5 Abs. 3 und 4 ZuLO regeln die einzureichenden Bewerbungsunterlagen. Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind neben den in § 5 Abs. 4 ZuLO benannten Unterlagen zusätzlich ggf. Nachweise über besondere fachliche Leistungen

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 20. Februar 2017.

(wie Preise, Auszeichnungen, (Co-)Publikationen, Teilnahme an Tagungen oder Konferenzen), die in Bezug zu dem angestrebten Studiengang stehen, einzureichen.

## **§ 5 Hochschulauswahlverfahren**

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote mit 51%,
- b) relative Note mit 25%,
- c) besondere fachliche Leistungen, die in Bezug zu dem angestrebten Studiengang stehen, mit 24%.

(3) Das Kriterium c) ist mit folgenden Ausprägungen möglich: „vorhanden/erfüllt“ bzw. „nicht vorhanden/nicht erfüllt“. Fehlen Unterlagen zum Nachweis dieses Auswahlkriteriums nach § 4 Abs. 3, gilt das Kriterium als „nicht vorhanden“.

## **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Erziehungswissenschaft, die zum Wintersemester 2017/18 durchgeführt werden.